

2. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41). zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl.S. 293, 295) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am _____._____ folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 20.02.1998 beschlossen:

§1

Änderung der Satzung

Die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 20.02.1989 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Arbeit der Volkshochschule erfolgt überparteilich und überkonfessionell.

2. § 2 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

(5) Die Volkshochschule gestaltet Ihre inhaltliche Arbeit in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Stadt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dem Leiter obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung und die Verwaltung der Volkshochschule.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung des Arbeitsplanes*
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages*
- c) die Aufstellung des Geschäftsverteilungs- und Organisationsplanes*
- d) die Auswahl, Verpflichtung und Honorierung der Kursleiter und Referenten entsprechend der Honorarordnung der Volkshochschule*
- e) die Weiterbildung der Mitarbeiter*
- f) die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadtverwaltung Eisenach*

- g) die Betreuung sozialer Netzwerke (Facebookseite der VHS) in Abstimmung mit der Pressestelle und der städtischen Datenschutzbeauftragten
- h) die Koordinierung der Volkshochschule
- i) die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Volkshochschulverband und dem Deutschen Volkshochschulverband mit seinen Landesverbänden.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dem Volkshochschulbeirat der Stadt Eisenach gehören an:

- der Oberbürgermeister als Vorsitzender (Oberbürgermeister kann Vertreter benennen)
- drei Vertreter des Stadtrates
- ein Vertreter der IHK
- ein Vertreter der Handwerkskammer
- ein Vertreter der Agentur für Arbeit
- ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes
- ein Vertreter des Stadtjugendrings
- ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche
- ein Vertreter des DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund).

5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Leiter der Volkshochschule, die pädagogischen Mitarbeiter und der zuständige Amtsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

6. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der Beirat soll mindestens einmal je Semester zusammentreten.

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9
Gebühren**

Für die Teilnahme an Kursen und Lehrgängen werden Gebühren erhoben. Die Grundlage bildet die Gebührensatzung der Volkshochschule Eisenach.

8. Es wird folgender § 11 eingefügt:

§ 11

Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den __. __. ____
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin